

Nr. 3 VwGO ist nicht weit auszulegen. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, ob der Betreffende ein besonderes Näheverhältnis zu einem öffentlichen Dienstherrn aufweist, sodass sein Handeln aus Sicht des Rechtsschutz suchenden Bürgers typischerweise als Äußerung der Verwaltung aufgefasst werden muss. Es können daher Personen zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Bei dem Honorar-Lehrauftrag kann nicht ohne Weiteres von einem die Angestellteneigenschaft begründenden Näheverhältnis zur Anstellungskörperschaft ausgegangen werden. Ein offenkundiger Besetzungsfehler liegt daher nicht vor. Unabhängig davon wäre vor dem Hintergrund der konkreten Beschäftigung des Richters und des Umstandes, dass § 22 Nr. 3 VwGO der Berufung von bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschäftigten Personen nicht generell entgegensteht, auch kein besonders schwerer Rechtsverstoß gegeben.

OVG Hamburg: **Amtsentscheidung eines ehrenamtlichen Richters**

Ein ehrenamtlicher Richter, der die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht, ist von seinem Amt zu entbinden. Ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache setzt voraus, dass der ehrenamtliche Richter über Sprachkenntnisse verfügt, die ihn in die Lage versetzen, sowohl dem Verhandlungsgeschehen zu folgen – also das gesprochene Wort (passiv) zu verstehen – als auch den eigenen Standpunkt insbesondere bei der Urteilsberatung (aktiv) einbringen zu können.

OVG Hamburg, Beschluss vom 19.2.2024 – 3 AS 18/23

Sachverhalt: Nachdem er zum ehrenamtlichen Richter beim VG Hamburg gewählt worden war, wies H. mit einer in englischer Sprache verfassten E-Mail darauf hin, dass er lediglich über schwache Deutschkenntnisse verfüge. Der Präsidialrichter des VG hörte ihn persönlich an und gelangte zu der Einschätzung, dass zwar ein gewisses Hörverständnis der deutschen Sprache vorhanden sei, es H. aber erkennbar sehr schwerfalle, Deutsch zu sprechen. Der Präsident des VG beantragt, den ehrenamtlichen Richter von seinem Amt zu entbinden.

Gründe: Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache wird in § 20 VwGO als Voraussetzung für die Berufung in das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht erwähnt. Die Entbindung kann aber auf § 24 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO gestützt werden, wonach ein ehrenamtlicher Richter vom Amt zu entbinden ist, wenn er die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht besitzt. Entsprechend hat der BGH für das Schöffenamts vor der Einfügung der Sprachkenntnisse in § 33 Nr. 5 GVG argumentiert. Der Verfahrensgrundsatz der Unmittelbarkeit verlange, dass

die erkennenden Richter Prozessabläufe akustisch und optisch wahrnehmen, verstehen und sich unmittelbar mit den übrigen Verfahrensbeteiligten in der Gerichtssprache Deutsch (§ 184 Abs. 1 GVG) verständigen können. Hieraus folge, dass sämtliche Richter der deutschen Sprache mächtig sein müssten. Diese Erwägungen sind uneingeschränkt auf den Verwaltungsprozess zu übertragen, der gleichermaßen vom Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beherrscht wird (§§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 VwGO). Soweit in der Literatur vertreten wird, dass im Fall eines sprachunkundigen ehrenamtlichen Richters ein Dolmetscher zuzuziehen sei, lässt diese außer Acht, dass ein Dolmetscher nicht zu den Personen gehört, die an der Beratung und Abstimmung teilnehmen dürfen. Auch der Einsatz technischer Hilfsmittel (digitale Übersetzungsprogramme) stellen keine Option dar, da diese nicht die erforderliche hohe Gewähr für die Richtigkeit der Übersetzung bieten. Die als Bestandteil der erforderlichen geistigen Kräfte zu verlangende ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache setzt voraus, dass der ehrenamtliche Richter über Sprachkenntnisse verfügt, die ihn in die Lage versetzen, dem Verhandlungsgeschehen zu folgen – also das gesprochene Wort (passiv) zu verstehen – und den eigenen Standpunkt insbesondere bei der Urteilsberatung (aktiv) einzubringen. Damit ist nicht verbunden, das Fachvokabular zu beherrschen. Es müssen aber bessere Kenntnisse vorliegen als zur alltäglichen Konversation gemeinhin erforderlich.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001568524>

[Abruf: 1.7.2024]

OVG Sachsen: **Wahl der Vertrauenspersonen im Schöffenauswahlausschuss**

§ 35 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) garantiert den Mitgliedern des Gemeinderates ein freies Mandat, auch bei Wahlen. Das den Fraktionen eingeräumte Recht auf Mitwirkung bei Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderates geht über ein Vorschlagsrecht und das Recht auf ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren nicht hinaus. Die Wahl der Vertrauenspersonen muss weder die Stärke der Fraktionen berücksichtigen noch der Vielfalt der Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen. Eine Überschreitung der zeitlichen Vorgaben der VwV Schöffenamts führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Wahl der Vertrauenspersonen.

OVG Sachsen, Beschluss vom 2.10.2023 – 4 B 173/23

Sachverhalt: Die Antragstellerin (ASt.), eine Fraktion im Rat der Stadt Leipzig (Antragsgegner), wendet sich gegen die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenauswahlausschuss (§ 40 GVG). Der Rat beschloss, dass jede der sechs Fraktionen eine

der sieben Vertrauenspersonen stellt; die siebte wurde unter den beiden (gleich) stärksten Fraktionen ausgelost. Sechs Kandidaten erhielten im ersten Wahlgang die erforderlichen Stimmen. Der Kandidat (K) der ASt. wurde in zwei Wahlgängen nicht gewählt. Im dritten Wahlgang schlug die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Gegenkandidaten vor, wobei keiner der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhielt. In der folgenden Ratssitzung schlug die ASt. erneut K vor. Stadträtin H der CDU-Fraktion schlug nun Ho vor. Im zweiten Wahlgang erhielt Ho 38 von 57 Stimmen. Die ASt. rügt, dass das Vorschlagsrecht nur ihr zustehe, zudem ohnehin nur Fraktionen, und Ho nicht von der CDU-Fraktion, sondern einem ihrer Mitglieder vorgeschlagen worden sei. Im Übrigen sei die Wahl rechtswidrig, weil sie nach dem 30.6.2023 – der Frist der „Verwaltungsvorschrift Schöffenamts“ – stattgefunden habe. Den einstweiligen Rechtsschutz hat das VG Leipzig zurückgewiesen. Die Beschwerde zum OVG hat keinen Erfolg.

Gründe: Der Stadtrat ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Kandidaten der ASt. zur Vertrauensperson zu wählen. Das Recht der Fraktionen auf Mitwirkung ist durch § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG beschränkt, der eine Wahl *durch die Gemeindevertretung* vorsieht. Für die Wahl garantiert § 35 Abs. 3 SächsGemO den Gemeinderäten ein freies Mandat. Der Beschluss zu „Vorschläge[n] für die Sitze der sieben Vertrauenspersonen“ ist gesetzeskonform so auszulegen, weil er sonst gegen die Garantie des freien Mandats verstieße. Überdies kann ein mit einfacher Mehrheit zu fassender Beschluss keine Bindungswirkung für die mit qualifizierter (Zwei-Drittel-)Mehrheit zu erfolgende Wahl der Vertrauensperson entfalten. Für die Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Die Berücksichtigung der Vielfalt der Bevölkerungsgruppen sieht das GVG nur für die Vorschlagslisten und die Wahl der Schöffen selbst vor. Die Vertrauenspersonen haben lediglich die Aufgabe, diese repräsentative Teilhabe durch die Wahl der Schöffen sicherzustellen. Ein Überschreiten der zeitlichen Vorgaben der *VwV Schöffenamts* führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Wahl. Nach Nr. 17 d der *VwV* ist die Wahl der Vertrauenspersonen bis zum 30.6. des Wahljahres durchzuführen, die Namen der Vertrauenspersonen dem Amtsgericht bis zum 31.7. mitzuteilen. Nr. 17 d ist eine Ordnungsvorschrift, deren Missachtung keine Folge für die Rechtmäßigkeit der Wahl hat. Sie soll dem Schöffenauswahlausschuss lediglich die rechtzeitige Wahl der Schöffen ermöglichen.

Besprechung: *Hasso Lieber:* Die Schöffenauswahl 2023 im Lichte der Rechtsprechung, [in dieser Ausgabe S. 67](#).

Link zum Volltext der Entscheidung
<https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/23B173.B01.pdf>
[Abruf: 1.7.2024]

VG Düsseldorf:

Zugang zu öffentlichen Ämtern

Verzichtet die Gemeindevertretung darauf, die für die Willensbildung maßgeblichen Erwägungen bei der Aufstellung der Vorschlagsliste darzulegen, führt dies noch nicht zur Fehlerhaftigkeit der Entscheidung. Das Gericht ist aber nicht gehindert zu prüfen, ob die Vertretung von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, die Feststellungen den Beschluss rechtfertigen können oder unsachgemäße bzw. willkürliche Erwägungen angestellt worden sind.

VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.6.2023 – 20 L 1147/23

Sachverhalt: Die Antragstellerin (ASt.) macht im einstweiligen Rechtsschutz geltend, zu Unrecht nicht in die Vorschlagsliste ihrer Gemeinde aufgenommen worden zu sein. Ratsmitglied O. hatte Bedenken zu ihrer Eignung geäußert, da sie in der Vergangenheit das Amt einer Schiedsfrau nach ihrer Wahl wieder abgegeben habe. Nach Diskussion wurde die Aufnahme in die Vorschlagsliste mehrheitlich abgelehnt. Die ASt. rügt die Verknüpfung des Amtes als Schiedsfrau mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste als Schöffin. Dem Rat stehe eine Entscheidung über die Eignung für das Amt als Schöffin in diesem Sinne nicht zu. Die Behauptung des O. entspreche zudem nicht der Realität.

Gründe: Die Auswahlentscheidung verletzt das aus Art. 33 Abs. 2 GG resultierende Recht der ASt. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihre Bewerbung für das Amt einer Schöffin. Unter Bindung an die aus dieser Norm folgenden Vorgaben sind der Vertretungskörperschaft der Kreise und kreisfreien Städte bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 GVG) Ermessens-, Beurteilungs- und Prognosespielräume eröffnet, die eine von den Gerichten nicht ersetzbare Entscheidungskompetenz begründen. Die gerichtliche Kontrolle der Auswahlentscheidungen beschränkt sich grundsätzlich darauf, ob der anzuwendende Rechtsbegriff verkannt, von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen wurde, allgemeingültige Wertmaßstäbe außer Acht gelassen, sachwidrige Erwägungen angestellt oder die Verfahrensvorschriften beachtet worden sind. Verzichtet die Vertretung darauf, die für ihre Willensbildung maßgeblichen Erwägungen darzulegen, hat dies nicht die Fehlerhaftigkeit ihrer Entscheidung zur Folge. Die Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung schließen aus, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft ihr Votum und ihre Motive für das Abstimmungsverhalten unmittelbar oder mittelbar offenbaren. Der zulässige Verzicht auf eine Begründung hindert das Gericht indes nicht zu prüfen, ob von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, die Feststellungen unter Berücksichtigung der Entscheidungsspielräume den Beschluss rechtfertigen können und unsachgemäße oder willkürliche Erwägungen angestellt worden sind.